

Besondere Bedingung Nr. 9645

Ausschluss von Hör- und Augenschäden

Kein Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche im Zusammenhang mit Hörstürzen, Hörschäden oder Hörschwächen auf Grund von Rückkoppelungseffekten bzw. falsch eingestellten Musikboxen oder Musikinstrumenten.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen durch die Verwendung von Stroboskopen und den damit verbundenen Schädigungen des Augenlichtes bzw. durch Lichtsensationen ausgelösten epileptischen Anfälle und deren Folgewirkungen.

Kein Versicherungsschutz besteht im Zusammenhang mit Schadenersatzansprüchen für Sach und Personenschäden bzw. Schädigungen des Augenlichtes durch die Verwendung von Laserstrahlen.